

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Medizinökonomie
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 4. August 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinökonomie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2008 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 38/2008), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 61/2010), wird wie folgt geändert:

1) In § 5 Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet.“

Die folgenden Satznummern erhöhen sich jeweils um eins.

2) § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Prüfling in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule die Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder dort den Prüfungsanspruch verloren hat; über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss,“

3) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nachfolgender Ausdruck gestrichen:

„beziehungsweise „nicht bestanden““

b) In Abs. 3 Satz 1 wird nachfolgender Ausdruck gestrichen:

„beziehungsweise „nicht bestanden““

c) Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.“

Die folgenden Absatzziffern werden entsprechend angepasst.

d) In Abs. 5 Satz 2 wird nachfolgender Ausdruck gestrichen:

„beziehungsweise „nicht bestanden““

e) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer die Tatbestände nach Absatz 3 oder 4 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig.“

4) In § 10 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend (4,0)" erzielt wurde.“

5) § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Satz 4 wird zu Satz 3

b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-6 erhalten folgende Fassung:

- „1. Gesundheitsökonomische Evaluation
2. Grundlagen und Grundfragen der Sozialpolitik
3. Sozialversicherung und Sozialstaat
4. Entscheidungstheorie
5. Struktur des Gesundheitswesens“

c) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bestehen jeweils aus einer Klausur von 60 Minuten Dauer, die Prüfungsleistung nach Satz 1 Nr. 3 besteht aus einer Klausur von 60 Minuten Dauer oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, die Prüfungsleistung nach Satz 1 Nr. 5 besteht aus einer Klausur von 60 Minuten Dauer oder einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer oder einer Hausarbeit.“

d) Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 9 Absatz 7 Anwendung.“
Satz 3 wird zu Satz 4.

e) Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Wahlpflichtfächer sind

1. Management in der Medizin
2. Evidenz-basierte Medizin / Health Technology Assessment“

f) Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Advanced Health Care Management“

g) In Abs. 6 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„³Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 9 Absatz 7 Anwendung.“
Satz 3 wird zu Satz 4.

h) Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„5. Evidenz-basierte Medizin I
6. Evidenz-basierte Medizin II“

i) In Abs. 7 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„³Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 9 Absatz 7 Anwendung.“
Satz 3 wird zu Satz 4.

6) § 14 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und einen Lebenslauf. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Die Gutachterin bzw. der Gutachter kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. ⁴Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. ⁵Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 6 Anwendung.“

7) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Masterarbeit sowie in jeder Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 6 beziehungsweise 7 mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. Mai 2011 und des Rektorats vom 1. August 2011.

Köln, den 4. August 2011

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis